

Haushaltssatzung
des Amtes Bargteheide-Land für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss durch den Amtsausschuss vom 12.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	9.141.200 €
	und	in der Ausgabe auf	9.141.200 €
2.	im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	1.583.900 €
		in der Ausgabe auf	1.583.900 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 €
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 500.000 €
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 54,27 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Amtsumlage bezogen auf die Finanzkraft: 17,75 v.H.
2. Die Umlage für die Schwarzdeckenunterhaltung je m² Schwarzdecke: 0,68 €.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 7.500 €.

§ 5

(1) Für die nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kameral gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregelungen:

- a) Die Ausgaben eines Budgets, mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) sind übertragbar.
- (b) Die Ausgaben nach der Anlage zum Haushaltsplan im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs. 2 GemHVO-Kameral gebildeten Budgets sind mit Ausnahme der Ausgaben der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere

Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) jeweils gegenseitig deckungsfähig.

(c) Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) verwendet werden.

(2) Für den Einzelplan 9 des Verwaltungshaushaltes gelten folgende Regelungen:

a) Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

b) Die Ausgaben der Gruppierungsnummern 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Mehreinnahmen bei der Gruppierungsnummer 205 (Zinsen) können für Mehrausgaben bei der Gruppierungsnummer 8098 verwendet werden.

(3) Im Einzelplan 9 des Vermögenshaushaltes sind die Ausgaben der Gruppierungsnummern 97 (Tilgungen) gegenseitig deckungsfähig.

Bargteheide, den 17.12.2018

(Siegel)

Amt Bargteheide-Land
gez. Sczech
-Amtsvorsteher-

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen. Die Einsicht kann während der Dienstzeiten im Amt Bargteheide-Land, Zimmer 110, Eckhorst 34, 22941 Bargteheide erfolgen.

Bargteheide, den 17.12.2018

gez. Sczech
-Amtsvorsteher-